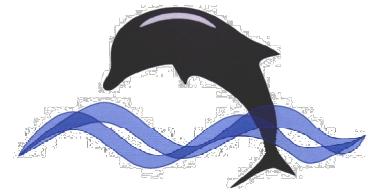


Mitgliedsbeitragstabelle
ab 01. Januar 2026



Beitragssart	Nettobeitrag	USt (derzeit 19%)	Bruttobeitrag (inkl. z. Zt. 19% USt)
Einmalige Aufnahmegebühr	16,81 €	3,19 €	20,00 €
Jährlicher Mitgliedsbeitrag	336,13 €	63,87 €	400,00 €

Der Beitrag kann sich wie folgt reduzieren:

Einnahmen weniger als 100.000 €	294,12 €	55,88 €	350,00 €
Einnahmen weniger als 85.000 €	252,10 €	47,90 €	300,00 €
Einnahmen weniger als 70.000 €	218,49 €	41,51 €	260,00 €
Einnahmen weniger als 54.000 €	184,87 €	35,13 €	220,00 €
Einnahmen weniger als 44.000 €	159,66 €	30,34 €	190,00 €
Einnahmen weniger als 36.000 €	138,66 €	26,34 €	165,00 €
Einnahmen weniger als 28.000 €	113,45 €	21,55 €	135,00 €
Einnahmen weniger als 20.000 €	84,03 €	15,97 €	100,00 €
Einnahmen weniger als 12.000 €	63,03 €	11,97 €	75,00 €
Für Auszubildende oder sozial schwache Mitglieder kann nach Genehmigung durch den Vorstand folgender Mitgliedsbeitrag festgelegt werden:	42,02 €	7,98 €	50,00 €

Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag sind die Einnahmen des Mitglieds bzw. bei Eheleuten die Einnahmen beider – als Mitglied aufzunehmender - Ehegatten. Mitgliedsbeitrag ist der Nettobeitrag plus die jeweils gültige Umsatzsteuer. Im Mahnverfahren wird der dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Vorstand ist berechtigt, angemessene Mahngebühren festzusetzen. Leistungen des Vereins können erst nach (nachgewiesener) Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden.

München, den 27. Dezember 2024

Der Vorstand

§1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben mit dem Erstbeitrag eine Aufnahmegebühr. In bestimmten Fällen und bei einzelnen Gruppen von Mitgliedern, kann durch Vorstandsbeschluss auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden. Ehegatten/Lebenspartner, die das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

§2 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 31. Januar für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

§3 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen gem. EStG einschließlich Renten, pauschal versteuerter Arbeitslohn aus Mini-Jobs, die Lohnersatzleistungen und ausländischen Einnahmen des Mitglieds sowie das Kindergeld. Bei Ehegatten/Lebenspartnern die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder.

Maßgeblich sind a) bei Eintritt in den Verein die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht, b) bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft: für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts: die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht; für die anderen Jahre, die des jeweiligen Beitragsjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Beitragsfestsetzung notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

- (2) Folgebeitrag für Bestandsmitglieder: Die zum 31. Januar fälligen Beiträge („vorläufiger Beitrag“) richten sich nach der, dem Verein zuletzt bekannten, Höhe der Einnahmen, die i. d. R. aus der letzten Beitragserhebung hervorgehen. Stellt sich im Laufe des jeweiligen Beitragsjahres heraus, dass die tatsächlichen Einnahmen von dem im „vorläufigen Beitrag“ zu Grunde gelegten Einnahmen abweichen, ist die Differenz gem. Beitragstabelle nach zu erheben oder gegebenenfalls zu erstatten.
- (3) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt auch für diese Jahre maßgeblich ist.

§4 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zu tragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder den Beitrag nicht pünktlich zur Fälligkeit entrichten haben, Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren Änderungen der Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen oder zur Fälligkeit keine ausreichende Kontendeckung bereitstellen.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Vorstand